

15 UF 166/13
10 F 64/13 Amtsgericht Peine

B e s c h l u s s

In der Familiensache

U. B., ...,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

gegen

M. D., ...,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt ...

Erinnerungsführer,

wegen Herausgabe eines Pkw und Nutzungsentschädigung;

hier: Festsetzung der dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin
aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

hat der 15. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle auf die Erinnerung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 17. März 2014 gegen die Festsetzung vom 13. März 2014 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ... sowie die Richter am Oberlandesgericht ... und ... am 8. Mai 2014 beschlossen:

Die Sache wird unter Aufhebung der Nichtabhilfe- und Vorlageverfügung vom 20. März 2014 zur anderweitigen Behandlung und erneuten Abhilfeentscheidung an die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beim Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen.

Gründe

Die nach §§ 55, 56 Abs. 1 S. 1 RVG zulässige Erinnerung führt zur Aufhebung der Nichtabhilfe- und Vorlageverfügung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zur erneuten Abhilfeprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

I.

Gemäß § 48 Abs. 1 RVG bestimmt sich der Vergütungsanspruch des beigeordneten Anwalts nach dem Bewilligungsbeschluss. Vorliegend hat der Senat mit Beschluss vom 6. Februar 2014 unter 2. der Formel Verfahrenskostenhilfe für den Abschluss des Vergleichs vom 23. Januar 2014 auch insoweit bewilligt, als er sich auf anderweitig (34 F 74/13 UE AG Neustadt a. Rbge.) anhängige und auf nicht anhängige Streitigkeiten der Beteiligten erstreckt. Für solche Fälle bestand bisher in der Rechtsprechung Uneinigkeit darüber, ob und ggf. inwieweit über die Einigungsgebühr hinaus eine Verfahrens- und eine Verhandlungsdifferenzgebühr zu vergüten ist. Diese Streitfrage wollte der Gesetzgeber durch Neufassung des für Ehesachen und Folgesachen (§ 137 FamFG) seit dem 1. August 2013 geltenden § 48 Abs. 3 S. 1 RVG ausweislich der darauf bezogenen Begründung zum Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz klären. Dort - BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 270 - heißt es:

„In der Rechtsprechung ist umstritten, ob ... nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten ist, oder ob alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten sind (zum Stand der unterschiedlichen Rechtsprechung siehe RVGreport 2010, 445, 447). Mit der nunmehr vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 soll klargestellt werden, dass im Falle eines Vertragsabschlusses alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Nur auf diese Weise erhalten Parteien mit geringem Einkommen die gleiche Möglichkeit, ihre Streitigkeiten möglichst umfangreich beizulegen, wie Parteien mit ausreichend hohem Einkommen.“

Nach diesem Gesetzeszweck ist es bereits von Verfassungs wegen (Art 3 Abs. 1 GG) nicht gerechtfertigt, die Frage des Vergütungsanspruchs für die Herbeiführung eines Vergleichs bei selbständigen Familiensachen anders zu behandeln als bei im Scheidungsverbund stehenden. Das hat auch für im Vergleich geregelte Streitigkeiten über Kosten zu gelten, die aus solchen Familiensachen entstehen - wie hier hinsichtlich des Anspruchs aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss zu 10 F 244/12 UK AG Peine.

Im Übrigen ist es unabhängig von der Änderung des Gesetzeswortlauts mit Sinn und Zweck der Verfahrenskostenhilfe als einer sozialhilfeähnlichen Leistung staatlicher Daseinsfürsorge nicht zu vereinbaren, wenn die dem beigeordneten Anwalt durch Vornahme einer Verfahrenshandlung nach den Regelungen des RVG erwachsenden Gebühren nur zum Teil von der Staatskasse getragen und im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Das widerspräche dem in § 45 Abs. 1 RVG enthaltenen Grundsatz, wonach der beigeordnete Anwalt die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse erhält. Diese gesetzliche Vergütung für die Mitwirkung an einem Vergleich erschöpft sich nicht in der Einigungsgebühr.

II.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage ist der Festsetzungsantrag des Erinnerungsführers vom 17. Februar 2014 erneut zu prüfen, was der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vorbehalten ist.

Dabei ist, worauf der Erinnerungsführer zutreffend hingewiesen hat, bei der Berechnung der Einigungsgebühr danach zu unterscheiden, welcher der in den Vergleich einbezogenen Gegenstände in der Beschwerdeinstanz vor dem Senat, vor einem anderen Gericht oder gar nicht anhängig war. Danach wird eine 1,5-fache Gebühr gemäß Nr. 1000 VV RVG nach einem Wert von insgesamt (Zugewinnausgleich: 2.400 € + Kostenfestsetzungsbeschluss: 447,45 € + Umgang: 3.000 € + Kindesunterhalt: 13.111,99 €) 18.959,44 €, eine 1-fache Gebühr gemäß Nr. 1003 VV RVG nach einem Wert von 4.732,64 € (nachehelicher Unterhalt, 34 F 74/13 UE AG Neustadt a. Rbge) und eine 1,3-fache Gebühr

gemäß Nr. 1004 VV RVG nach einem Wert von insgesamt (15 UF 166/13 OLG
Celle: 6.800 € + 15 UF 212/13 OLG Celle: 7.450 €) 14.250 € festzusetzen sein, bei
Ansatz des Ausgleichs nach § 15 Abs. 3 RVG.

...

...

...